Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(27.3.1974) Drucksache 8/932

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 932
(zu Drs. 8/913)
27. 03. 74

Antwort des Senats

zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 14. März 1974 (Drs. 8/913)

Erledigung rückständiger Veranlagungen

Der Senat ist davon überzeugt, daß der Erlaß des Senators für Finanzen vom 4. Februar 1974 rechtmäßig und zweckmäßig ist und daß die Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung durch die getroffenen Anordnungen im Ergebnis gefördert werden.

Nach der Reichsabgabenordnung sind die Finanzämter zwar verpflichtet, die steuerlich relevanten Sachverhalte von Amts wegen zu erforschen. Die gesetzliche Ermittlungspflicht erfordert nach der Rechtsprechung aber nicht, daß jede einzelne Steuererklärung eingehend geprüft werden muß; vielmehr kann und muß regelmäßig davon ausgegangen werden, daß die Angaben in der Steuererklärung vollständig und richtig sind.

Auf der Grundlage des geltenden Rechts bestimmt der Erlaß, Steuererklärungen bis zu einer gewissen Größenordnung nur bei bestimmten problematischen Sachverhalten, die in einer ergänzenden Verfügung der Oberfinanzdirektion zusammengestellt sind, schwerpunktmäßig zu überprüfen, und zwar namentlich dann, wenn ohne eine solche Prüfung endgültige Steuerausfälle eintreten können. Die Angaben der Steuerpflichtigen werden also nicht etwa unbesehen in die Steuerbescheide übernommen.

Der Erlaß des Senators für Finanzen und die Verfügung der Oberfinanzdirektion Bremen vom gleichen Tage sind unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsökonomie ein geeignetes Mittel, um trotz der besonders ungünstigen Personallage der Steuerverwaltung den Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung so gut wie möglich zu realisieren. Die angeordnete Verfahrensweise bedeutet keine Dauerregelung. Sie beschränkt sich auf die bis zum 31. Januar 1974 eingegangenen Steuererklärungen für die Veranlagungszeiträume bis 1972 und zielt darauf ab, die bei den bremischen Finanzämtern — ebenso wie im übrigen Bundesgebiet — eingetretenen Veranlagungsrückstände durch eine Sonderaktion abzubauen.

Das Anwachsen dieser Rückstände ist in der Anlage 1 dargestellt. Anlage 2 enthält die Stellenplanentwicklung im Verhältnis zum Personalbedarf. Anlage 3 erweist, in welchem Maße sich die Erledigung eines Veranlagungszeitraumes und damit die Fälligkeit der gesetzlich geschuldeten Abschlußzahlungen immer weiter verzögert hat. Durch die verzögerte Fälligkeit entstehen hohe ungerechtfertigte Zinsvorteile. Die dadurch hervorgerufene Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung der Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer vom Arbeitgeber sofort einbehalten und abgeführt wird, und den Steuerpflichtigen mit Gewinn oder Überschüssen aus anderen Einkunftsarten hat den Senator für Finanzen gerade unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit zu der angesprochenen Regelung bewogen.

Der Senat hofft, daß die Steuerverwaltung nach der so bewältigten Erledigung rückständiger Veranlagungen wieder in die Lage versetzt wird, alle Veranlagungen, die nicht Bagatellfälle sind, intensiv zu prüfen. Diese Wiederherstellung der vollen Arbeitskapazität der Steuerverwaltung für laufende Fälle ist gerade in diesem Jahr erforderlich, weil die Steuerverwaltung vor neuen Aufgaben und

starken Belastungen steht, wenn der Bundesgesetzgeber zum 1. Januar 1975 eine Strukturreform der Einkommensteuer und der Lohnsteuer in Kraft setzt. Die Arbeitskraft der Steuerbeamten darf zu diesem Zeitpunkt nicht mehr durch Veranlagungsrückstände gebunden sein; denn das neue Recht erfordert eine zusätzliche Schulung der Beamten und sodann eine verstärkte persönliche Beratung derjenigen Steuerpflichtigen, die aus finanziellen Gründen nicht von Angehörigen der steuerberatenden Berufe betreut werden.

Anlage 1

Entwicklung des Stands der Veranlagung

	Einkommensteuer		**Gewerbesteuer**	
	(nicht veranlagte Fälle, prozentual und absolut)			
1. 9. 1964				
Veranlagung 1961	0,5 v. H.	278	1,1 v. H.	316
Veranlagung 1962	3,7 v. H.	2 219	7,4 v. H.	2 007
1. 9. 1969				
Veranlagung 1966	0,8 v. H.	548	2,0 v. H.	523
Veranlagung 1967	7,0 v. H.	5 126	17,7 v. H.	4 522
1. 9. 1973				
Veranlagung 1970	2,6 v. H.	2 370	9,3 v. H.	2 216
Veranlagung 1971	16,2 v. H.	16 176	51,6 v. H.	12 948
Diese rückläufige Entwicklung führte zu dem folgenden Stand am				
1. 1. 1974				
Veranlagung 1971	11,1 v. H.	11 136	39,4 v. H.	9 804
Veranlagung 1972	38,7 v. H.	42 160	88,0 v. H.	22 270

Bei Beginn der Veranlagung für 1973 (Mai 1974) würden ohne Anwendung des SfF-Erlasses vom 4. Februar 1974 entsprechend dieser Entwicklung bei ca. 70 v. H. der Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften jeweils drei Veranlagungen, nämlich für 1971, 1972 und 1973, durchzuführen sein.

Die Gesamtzahl der GewSt-Veranlagungen ist ab 1961 — vor allem wegen erhöhter Freibeträge — um ca. 10 v. H. auf 26 000 gesunken; die Gesamtzahl der ESt-Veranlagungen ist ab 1961 um ca. 100 v. H. auf 110 000 gestiegen.

Anlage 2

Personalausstattung der bremischen Finanzämter

Sollzahlen anhand der bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung

Istzahlen nach den tatsächlich vorhandenen Arbeitskräften; dabei sind die Möglichkeiten aus den Stellenplänen voll genutzt.

	1966				1972				1974			
			Unterbesetzung				Unterbesetzung				Unterbesetzung	
	Soll	Ist	absolut	relativ v. H.	Soll	Ist	absolut	relativ v. H.	Soll	Ist	absolut	relativ v. H.
Sachbearbeiter	251	190	61	24	382	257	125	33	400	279	121	30
Betriebsprüfer	144	102	42	29	149	109	40	27	151	119	32	21
Mitarbeiter	519	465	54	10	653	538	115	18	673	600	73	11

Anmerkung:

Während im Bereich der Betriebsprüfung der Personalfehlbestand abgebaut, im Mitarbeiterbereich etwa gehalten werden konnte, ergibt sich bei den Sachbearbeitern, die im wesentlichen mit der Veranlagung belastet sind, absolut die größte Unterbesetzung, die auch seit 1966 nicht unerheblich angestiegen ist.

Die Finanzämter benötigten:

Veranlagung	**1962**	**1966**	**1970**
Erledigungsstand			
ca. 70 v. H.	1. Febr. 1964	1. Febr. 1968	1. März 1972
ca. 95 v. H.	1. August 1964	1. Sept. 1968	1. April 1973
	sechs Monate	sieben Monate	dreizehn Monate

Die 70 v. H. Einkommensteuerveranlagungen j. J. sind im wesentlichen Arbeitnehmerveranlagungen, die parallel zum Lohnsteuer-Jahresausgleich immer zügig vorweg veranlagt werden. Bei ihnen ergibt sich deshalb auch kaum eine Verzögerung im Laufe dieser Jahre.

Die restlichen Einkommensteuerveranlagungen sind die der Unternehmer und Selbständigen, die gleichzeitig auch zur Umsatzsteuer, ggf. zur Gewerbesteuer und Vermögensteuer veranlagt werden müssen. Diese Veranlagungen erbringen im Gegensatz zu den Erstattungen der Arbeitnehmerveranlagungen Abschlußzahlungen. In diesem Bereich liegt eine erhebliche Verzögerung der Bearbeitung.

Carl Schünemann Bremen